

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die fondsgebundene Direktversicherung Swiss Life Champion

Stand: 01.2015 (AVB_VA_DIR_2015_01)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Direktversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die Versicherte Person. Sind Sie Versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner, mit dem wir einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Die Vertragsbedingungen sind daher stets im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu sehen, der ergänzende und abweichende Regelungen enthalten kann. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und morgen.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life



Inhaltsverzeichnis

1 Erläuterung wichtiger Begriffe			4	
2	Wie f	unktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	8	
3	Wissenswertes zu den Beiträgen			
	3.1	Alles zur Beitragszahlung		
	3.2	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?		
	3.3	So verwenden wir Ihre Beiträge		
	3.4	Fondsanlage in der Flexibilitätsphase		
	3.5	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?		
	3.6	Zuzahlungen sind möglich		
	3.7 3.8	Wie Sie Ihre Beiträge erhöhen können		
	3.0 3.9	Beitragsdynamik Beitragsfreistellung und ihre Auswirkungen		
	5.9	Delitagstreistellung und inre Auswirkungen	12	
4	Unsere Versicherungsleistungen			
	4.1	Lifecycle-Management	13	
	4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall		
	4.3	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?		
	4.4	Wichtiges zur Kapitalauszahlung		
	4.5	Versicherungsleistungen im Todesfall		
	4.6	Benötigte Unterlagen im Leistungsfall		
	4.7	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen		
	4.8	Form und Empfänger der Versicherungsleistung		
	4.9	Teilauszahlung des Fondsguthabens	16	
5	Ihr V	ersicherungsvertrag	17	
	5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags	17	
	5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes		
	5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	17	
	5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	17	
	5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag	18	
	5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags		
	5.7	Jährliche Berichterstattung		
	5.8	Beschwerden		
	5.9	Mitteilungen und Erklärungen	20	
	5.10	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?		
	5.11	Welche Bestimmungen können geändert werden?		
	5 12	Treuehonus	22	



1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als "Sie" den Versicherungsnehmer, das heißt die Person, die den Versicherungsvertrag mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der Versicherungsnehmer ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. "Wir" bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsvertrag abschließen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die den Inhalt des *Versicherungsvertrags* bestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Direktversicherung Swiss Life Champion beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrem *Investbeitrag* Fondsanteile erwerben.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Beitrag

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge.

Betriebsrentengesetz

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2014. Dieses Gesetz enthält auch die wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften für eine Direktversicherung.

Bezugsberechtigte

Die Personen, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Die Bezugsberechtigten sind im *Versicherungsschein* bzw. in den speziellen Vertragsbedingungen definiert. Die gesetz-

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Zeppelinstraße 1
D-85748 Garching b. München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. 23, Route d'Arlon L-8009 Strassen Luxemburg

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

lichen Vorgaben für die Direktversicherung sind dabei berücksichtigt.

Champion-Rente

Leibrente, die zum tatsächlichen oder zum spätesten Rentenbeginn aus dem Fondsguthaben berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags. Dazu gehören das Alter der Versicherten Person, eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung, eine eventuell vereinbarte Rentengarantiezeit, das Fondsguthaben sowie die Rechnungsgrundlagen, die jeweils am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind.

Die Ermittlung der *Rechnungsgrundlagen* für die Champion-Rente zum Bewertungsstichtag erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die verwendeten Rechnungsgrundlagen müssen sicherstellen, dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen können. Weiterhin müssen sie gewährleisten, dass einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprochen wird und die Belange der Versicherungsnehmer in angemessener Weise gewahrt werden.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe bzw. des Reservierungsbedarfs stellen wir deshalb sicher,

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 4 von 22



- dass die für die Sterblichkeit verwendeten Rechnungsgrundlagen in angemessener Weise die Sterblichkeitssituation von Versicherungsnehmern einer Leibrentenversicherung zum Bewertungsstichtag abbilden.
 Es werden daher zum Bewertungsstichtag von der luxemburgischen Aufsicht für Versicherungsunternehmen (Commissariat aux Assurances) genehmigte Sterbetafeln verwendet, die z. B. auf der Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung oder einer Nachfolgeorganisation zur Reservierung von Rentenversicherungen basieren.
- dass die für die Kosten verwendeten Rechnungsgrundlagen eine dauerhaft wirtschaftliche Verwaltung der Versicherungsverträge ermöglichen. Wir ermitteln daher die einzurechnenden Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie bei gleichartigen Versicherungen, die wir zum Bewertungsstichtag im Neugeschäft anbieten.
 Bieten wir zum Bewertungsstichtag keine gleichartigen Versicherungen an, setzen wir nach billigem Ermessen Kosten in der Höhe an, die ein sachkundiger neutraler Dritter als angemessen erachten würde.
- dass das aktuelle Finanzmarktumfeld zum Bewertungsstichtag angemessen berücksichtigt wird.

Sollten sich die Entwicklungen nach dem Bewertungsstichtag günstiger darstellen als zum Zeitpunkt der Kalkulation angenommen, geben wir diese an unsere *Versicherungsnehmer* nach billigem Ermessen in Form einer erhöhten Rente weiter. Diese Erhöhungen sind nicht zwangsläufig für den Rest der Vertragslaufzeit garantiert.

Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt von 5 bis 10 Jahren vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

Fondsanteil

Ihren *Investbeitrag* legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt. Die Fonds, die Sie für die Anlage Ihres *Investbeitrags* auswählen können, sind in der Fondsübersicht aufgelistet.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der Fondsanteile, die durch die Anlage des Investbeitrags in den von Ihnen ausgewählten Fonds Ihrem Versicherungsvertrag zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneten Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile am maßgeblichen Bewertungsstichtag.

Garantierente

Die ab tatsächlichem Rentenbeginn garantierte Rente. Sie wird unabhängig vom Fondsguthaben ausbezahlt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten tatsächlichen Rentenbeginns. Die vereinbarte Höhe und der Verlauf der Garantierente in der Flexibilitätsphase werden im Versicherungsschein ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags nach einem finanzmathematischen Verfahren berechnet. Dazu gehören das Alter der Versicherten Person, Höhe des Jahresbeitrags, tatsächlicher Rentenbeginn innerhalb der Flexibilitätsphase, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige Rechnungsgrundlagen, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags gültig sind.

Vor dem *vorgezogenen Rentenbeginn* haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

Garantierte Todesfallsumme

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der Versicherten Person an den Bezugsberechtigten in Form einer Rente auszahlen.

Investbeitrag

Der von Ihnen geleistete *Beitrag* abzüglich Kosten ist der Investbeitrag. Dieser steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Jahresbeitrag

Der Betrag, den Sie für ein Versicherungsjahr zu bezahlen haben.

Leibrente

Eine lebenslange Rentenzahlung (Rente) an Sie als *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt Sie leben zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit Ihrem Tod. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die *Garantierente* als auch die *Champion-Rente*, sind *Leibrenten*.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 5 von 22



Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der Fondsanteile jeweils ermittelt oder die Garantierente berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungsstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des Versicherungsvertrags Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Berechnung der Garantierente und für die Anlage durch uns der 3. Bankarbeitstag, welcher auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der
 - 3. Bankarbeitstag nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag des für die Reduktion der Garantierente relevanten Fondsguthabens aufgrund einer Beitragsfreistellung ist der letzte Bankarbeitstag vor dem Beitragsfälligkeitstermin, an dem die Beitragsfreistellung wirksam geworden ist.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag der Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Garantierente bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung, Beitragserhöhung oder Zuzahlung ist der Termin, an dem die jeweilige Änderung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des Versicherungsvertrags Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag des für die Zahlung relevanten Fondsguthabens der 3. Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfall-Leistung ist der 3. Bankarbeitstag, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der Versicherten Person bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der 3. Bankarbeitstag, der dem tatsächlichen Rentenbeginn vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist (siehe auch Kapitel 3.7).

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere das Finanzmarktumfeld, Vertragsdaten

sowie Annahmen bzgl. Sterblichkeit, Kundenverhalten und Kosten am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*. Bei Vertragsabschluss basiert die geschlechtsunabhängige Tarifkalkulation auf der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R).

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Beitragszahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem Versicherungsvertrag zugeordneter Fondsanteil nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum maßgeblichen Bewertungsstichtag bestimmend.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *Versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt, jedoch nur an *Bezugsberechtigte*. Die Dauer der Rentengarantiezeit in Jahren ist generell durch ein festgelegtes Höchstalter begrenzt. Dadurch kann die Dauer der Rentengarantiezeit bei einem früheren tatsächlichen Rentenbeginn höher sein als zu einem späteren Rentenbeginn. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *Versicherte Person* leben.

Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das Fondsguthaben (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des Fondsguthabens (Teilrückkauf) aus. Bei einer Kündigung bis zum Ablauf des 7. vollständigen Versicherungsjahres zahlen wir zusätzlich einen Teil der aus den laufenden Beiträgen erhobenen Garantiegebühren aus. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn das verbleibende Fondsguthaben noch mindestens 2.500 Euro beträgt. Bei einer Direktversicherung ist ein Rückkauf in der Regel nicht möglich.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 6 von 22



Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine Leibrente an den Bezugsberechtigten zahlen. Diesen Rentenbeginn bestimmen Sie im Versicherungsantrag. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbeginns wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* oder bei Wahl eines *vorgezogenen Rentenbeginns* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den im *Versicherungsschein* ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

Versicherte Person

Die im Versicherungsschein benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der Versicherten Person abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn, dauert grundsätzlich 12 Monate. Sind der Kalendermonat des Versicherungsbeginns und der Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns* verschieden, so liegt ein so genanntes Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns*. Die Versicherungsperiode entspricht dem Beitragszahlungsabschnitt.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum Versicherungsnehmer, zur Versicherten Person, zum Bezugsberechtigten und zu den vereinbarten Beiträgen.

Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- Vorvertragliche Informationen
- Versicherungsschein
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

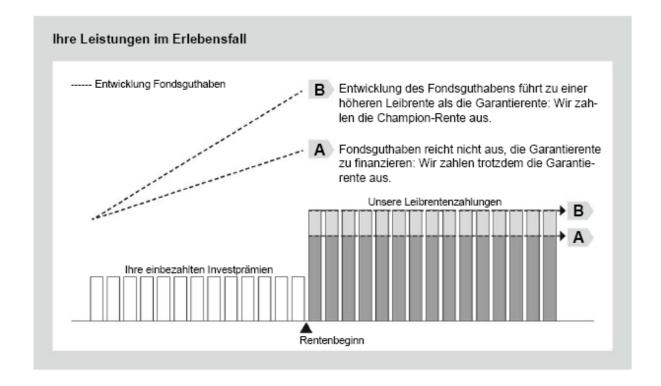
Vorgezogener Rentenbeginn

Bereits vor dem Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie u. U. eine Frühverrentung beantragen. Eine genaue Angabe des individuellen Frühverrentungszeitraums sowie die Höhe der *Garantierenten* erfolgt in den vorvertraglichen Informationen.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 7 von 22



2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente* und einer *garantierten Todesfallsumme*.

Mit Ihrem *Investbeitrag* erwerben wir *Fondsanteile*. Bis zum *tatsächlichen Rentenbeginn* bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen Fonds (siehe Fondsübersicht), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erwerben sollen. Mit Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihr *Fondsguthaben* in einen Rentenfonds und übernehmen die Anlageentscheidung. Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt – mit Ausnahme des Treuebonus.

Ihr Fondsguthaben verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesenen Fondsanteile. Erträge, die aus den in den Fonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses Fonds angelegt und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Bei Kurssteigerungen der Fonds steigt auch das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des Fondsguthabens. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei Fonds in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren Versicherungsvertrag garantierten Leistungen (Garantierente und garantierte Todesfallsumme) sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrags nicht einschließen.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 8 von 22

3 Wissenswertes zu den Beiträgen

3.1 Alles zur Beitragszahlung

Die Jahresbeiträge zu Ihrer Versicherung werden am ersten Tag eines jeden Versicherungsjahres fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird der erste Jahresbeitrag anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Nach Vereinbarung können Sie Ihren Jahresbeitrag auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Der erste *Beitrag* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren *Beiträge* gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine. Die *Beiträge* können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der *Beitrag* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte der fällige *Beitrag* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der *Beitrag* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Beitragsrückständen verrechnet.

3.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erstbeitrag

Bezahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

Folgebeitrag

Bezahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist,

entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Des Weiteren haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sofern Sie mit der Zahlung in Verzug geblieben sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie vorübergehend nicht in der Lage sind, die *Beiträge* zu zahlen, stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten offen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

- Stundung der fälligen Beiträge
- Beitragsfreistellung

Bei diesen Optionen sind Einschränkungen möglich. Lassen Sie sich von uns über die Einzelheiten informieren.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 9 von 22



3.3 So verwenden wir Ihre Beiträge

Mit dem *Beitrag* decken wir zuerst die Kosten. Mit dem verbleibenden *Investbeitrag* erwerben wir *Fondsanteile* des von Ihnen gewählten Fonds. Dazu wird der *Investbeitrag* in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis auf diese Fonds

aufgeteilt. Die Anzahl der Fondsanteile ergibt sich, indem der auf den Fonds entfallende Investbeitrag durch den Ausgabepreis der jeweiligen Fondsanteile am maßgeblichen Bewertungsstichtag dividiert wird.

3.4 Fondsanlage in der Flexibilitätsphase

Zu Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihre *Fondsanteile* in einen Rentenfonds. *Beiträge*, die Sie in der *Flexibilitätsphase* bezah-

len, werden ebenfalls in diesen Rentenfonds investiert.

3.5 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein Fonds schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung neuer oder Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der Fondsanteile,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen (z. B. die Größe des Fondsvolumens),
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds

- oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde,
- besonders ungünstige Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der Fondsanteile zur Folge haben können,
- die Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder Schweizer Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr Fondsguthaben haben kann,
- das Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen Fonds angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen.

Bei derartigen Veränderungen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, den oder die betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift oder durch die Anlage künftiger Investbeiträge in den oder die anderen von uns bestimmten Fonds. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, die Fondsgesellschaft teilt uns eine kürzere Frist mit) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten Fonds zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 10 von 22



3.6 Zuzahlungen sind möglich

Sie können mehrmals Zuzahlungen leisten. Diese müssen Sie vorher schriftlich bei uns anmelden. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der Flexibilitätsphase können Sie Zuzahlungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags leisten. Für spätere Zuzahlungen werden wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Zuzahlungen verwenden wir wie Beiträge. Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die Zuzahlungen in den von Ihnen bestimmten Fonds zum maßgeblichen Bewertungsstichtag, jedoch nicht bevor uns sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zuzahlungen erhöhen

unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*, da sie wie *Beiträge* behandelt werden. Zuzahlungen erhöhen auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert. Jede Zuzahlung muss mindestens 600 Euro betragen. Die Summe aus vereinbarten *Jahresbeiträgen* und Zuzahlungen darf die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr jedoch nicht überschreiten.

3.7 Wie Sie Ihre Beiträge erhöhen können

Sie können mit einer Frist von einem Monat bis zum Fälligkeitstermin den Betrag Ihres aktuellen Beitrags erhöhen. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der Flexibilitätsphase können Sie Beitragserhöhungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags durchführen. Dies müssen Sie schriftlich bei uns anzeigen.

Eine Beitragserhöhung beträgt mindestens 600 Euro jährlich oder 50 Euro monatlich. Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass der durch die Erhöhung fällige Gesamtbeitrag die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Beitragserhöhungen erhöhen unmittelbar die garantierte Todesfallsumme.

Beitragserhöhungen erhöhen auch die Garantierente. Berechnet wird die Erhöhung der Garantierente anhand der Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

3.8 Beitragsdynamik

Sie haben die Möglichkeit, eine Beitragsdynamik zu vereinbaren, die sich am Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung orientiert. Die Erhöhung der *Beiträge* erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, jedoch mindestens um 5 % und höchstens um 10 %. Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch höchstens soweit, dass der durch die Erhöhung fällige Gesamtbeitrag die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jährlich zu Beginn eines *Versicherungsjahres*. Beginnt der Vertrag mit einem Rumpfbeginnjahr, erfolgt die erste Erhöhung erst zu Beginn des übernächsten *Versicherungsjahres*. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor Beginn des *Versicherungsjahres*, in dem die Möglichkeit eines *vorgerungsjahres*, in dem die Möglichkeit eines *vorgerungsjahres*,

zogenen Rentenbeginns erstmals besteht. Auch während der Flexibilitätsphase erfolgen keine Erhöhungen mehr.

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Durchführung der Beitragsdynamik.

Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten *Beitrag* nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin bezahlen.

Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder erneut begründet werden.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 11 von 22



Die Beitragsdynamik erhöht die *Garantierente* und die *garantierte Todesfallsumme*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der

Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind.

3.9 Beitragsfreistellung und ihre Auswirkungen

Vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung

Sie können jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung Ihres *Versicherungsvertrags* wird zum beantragten Termin wirksam.

Die Beitragsfreistellung bewirkt eine Reduktion der *Garantierente* und der *garantierten Todesfallsumme*. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Für beitragsfrei gestellte Versicherungsteile werden Verwaltungskosten dem *Fondsguthaben* entnommen.

Wenn die berechnete *Garantierente* nach der Beitragsfreistellung weniger als 12 Euro jährlich beträgt, so können wir den *Versicherungsvertrag* beenden. Wir zahlen Ihnen dann das *Fondsguthaben* aus.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Beitragszahlung nach einer Beitragsfreistellung müssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Fälligkeitstermin beantragen. Die Wiederaufnahme Ihrer Beitragszahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Der Beitrag kann aber nicht über die während der beitragspflichtigen Zeit erreichte Beitragshöhe hinausgehen. Hat die beitragsfreie Phase länger als 3 Jahre gedauert, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Steuerberater mögliche steuerliche Auswirkungen abzuklären. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung erhöht unmittelbar die garantierte Todesfallsumme. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung erhöht auch die Garantierente. Berechnet wird die Erhöhung der Garantierente anhand der Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 12 von 22



4.1 Lifecycle-Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Lifecycle-Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von Fondsanteilen in einen risikoarmen Fonds. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

Das Lifecycle-Management kann sinnvoll sein, wenn es sich abzeichnet, dass die zu erwarten-

de Champion-Rente deutlich über der Garantierente liegen wird.

Die von uns unverbindlich angebotenen Lifecycle-Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Lifecycle-Management Profile zu Beginn eines Versicherungsjahres vor Beginn der Flexibilitätsphase aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

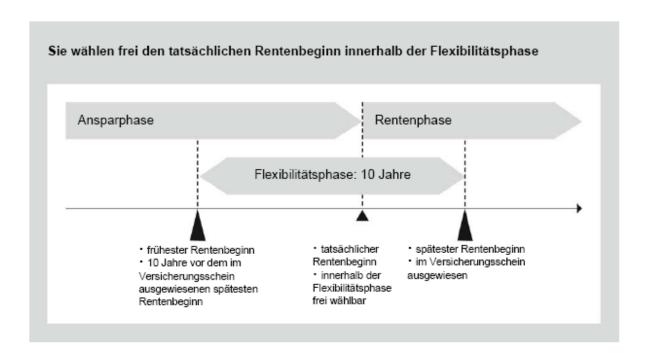
Wir zahlen ab dem im Versicherungsschein ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn oder, wenn Sie einen tatsächlichen Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase bzw. in der Frühverrentungsphase gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine Leibrente an den Bezugsberechtigten. Dieser tatsächliche Rentenbeginn muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden.

Wir bezahlen entweder die Garantierente oder

die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat.

Die Champion-Rente wird aufgrund des Fondsguthabens und der Höhe des Treuebonus zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Die folgende Grafik basiert auf einer Flexibilitätsphase von 10 Jahren ohne vorgezogenen Rentenbeginn.



AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 13 von 22



Die Höhe der Renten bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der Flexibilitätsphase jeweils vereinbarten Ren-

tengarantiezeiten, jedoch nur an die Bezugsberechtigten. Beträgt die Höhe der Rente weniger als 300 Euro pro Jahr, so können wir im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Rente abfinden und zahlen stattdessen an die Bezugsberechtigten das Fondsguthaben aus. Damit erlischt die Versicherung.

4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Werden Rentenleistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht, müssen Sie uns den aktuellen Versicherungsschein sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der Versicherten Person vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die Versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit. Der Tod der Versi-

cherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde der Versicherten Person einzureichen, die Alter und Geburtsort nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Bezugsberechtigten, wenn sie eine Rentenleistung verlangen.

4.4 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Vor Beginn der Rentenzahlungen kann auf einen Monatsersten innerhalb der Flexibilitätsphase oder zum Termin des spätesten Rentenbeginns auch die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangt werden. Gleiches gilt bei vorgezogenem Rentenbeginn. Die Auszahlung muss mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragt werden. In diesem Fall zahlen wir an den Bezugsberechtigten das Fondsguthaben entweder vollständig oder teilweise aus.

Mit der vollständigen Kapitalauszahlung erlischt

die Versicherung. Rentenzahlungen werden dann nicht mehr fällig.

Eine teilweise Kapitalauszahlung reduziert die *Garantierente*. Sie ist nur so weit möglich, als die reduzierte *Garantierente* den Betrag von 300 Euro pro Jahr nicht unterschreitet. Wird die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag* beansprucht, muss uns der aktuelle *Versicherungsschein* vorgelegt werden. Dies gilt auch für die *Bezugsberechtigten*, wenn sie eine Kapitalauszahlung verlangen.

4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die Versicherte Person vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir den Bezugsberechtigten das Fondsguthaben aus, mindestens jedoch die garantierte Todesfallsumme in Form einer Leibrente. Anstelle der Leibrente kann eine Kapitalauszahlung gewählt werden. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit. Stirbt die Versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn und haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der Flexibilitätsphase jeweils vereinbarten Rentengarantiezeiten an die Bezugsberechtigten

weiter.

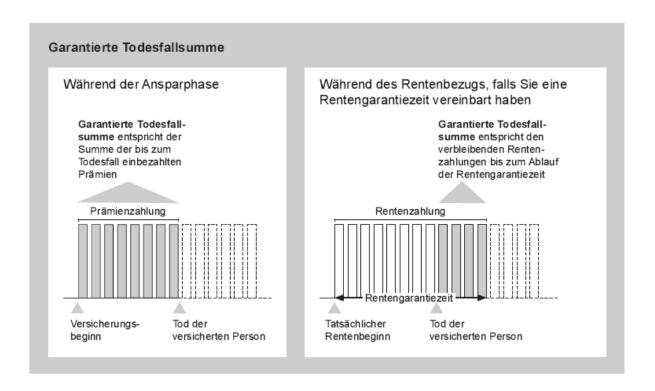
Sind Bezugsberechtigte nicht vorhanden, ist die Leistung im Todesfall auf das gesetzlich vorgegebene Sterbegeld beschränkt.

Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *Versicherte Person* in Ausübung des Wehroder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 14 von 22





4.6 Benötigte Unterlagen im Leistungsfall

Wird die Todesfall-Leistung beansprucht, benötigen wir neben dem aktuellen Versicherungsschein eine amtliche Sterbeurkunde der Versicherten Person, die Alter und Geburtsort nennt.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die *Bezugsberechtigten*, wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überweisung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*.

Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten. Die Ablehnung der Leistungspflicht aus dem Vertrag können wir schriftlich auch gegenüber dem *Bezugsberechtigten* rechtswirksam erklären.

4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gemäß den Bestimmungen im Versicherungsschein.

Das Bezugsrecht und die Zahlungsverfügung für den Todesfall Ihrer Direktversicherung sind ebenfalls im *Versicherungsschein* bzw. in den

Speziellen Vertragsbedingungen dokumentiert. Dort finden Sie auch Informationen über die Behandlung der Direktversicherung für den Fall, dass die *Versicherte Person* aus Ihren Diensten ausscheidet.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 15 von 22



4.9 Teilauszahlung des Fondsguthabens

Soweit die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes dies zulassen, können Sie mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass Fondsanteile aus Ihrem Fondsguthaben verkauft werden (Fondsentnahme). Die Teilauszahlung kann durch Tarifvertrag, Gesetz oder Vereinbarung ausgeschlossen sein. Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt, wirksam. Wir zahlen Ihnen den Wert der Fondsanteile zum maßgeblichen Bewertungsstichtag aus. Die vereinbarte Beitragszahlung wird unverändert fortgeführt, falls Sie nicht gleichzeitig eine teilweise

Beitragsfreistellung beantragen (siehe Kapitel 3.9).

Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der garantierten Todesfallsumme. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum Fondsguthaben am maßgeblichen Bewertungsstichtag. Die Fondsentnahme bewirkt auch eine Reduktion der Garantierente und der Beitragssumme. Die Änderung der Garantierente wird in einem geänderten Versicherungsschein dokumentiert.

Nach einer Fondsentnahme muss das im Vertrag verbleibende *Fondsguthaben* noch mindestens 2.500 Euro betragen.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 16 von 22

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger Versicherungsnehmer uns einen unterschriebenen "Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags" zusenden. Damit ist der Versicherungsvertrag aber noch nicht abgeschlossen. Über den Versicherungsvertrag erstellen wir eine Urkunde, Ihren Versicherungsschein. Erst wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, ist der Versicherungsvertrag wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im Versicherungsschein deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheins schriftlich Einspruch erheben.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der Versicherten Person oder mit Auszahlung des Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 17 von 22



5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgende Tabelle fasst die Kosten zusammen, die wir für Ihren Versicherungsvertrag erheben

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung Art der zu belastenden Kosten Kostensatz/Betrag Wann und wie erhoben					
Abschlusskosten	Maximal 6,25 % der Beitrags- summe ¹⁾	Während der ersten 5 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾			
	Maximal 6,25 % der Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Direkt von der Zuzahlung abgezogen			
Vertriebskosten	Maximal 2 % des vereinbarten Jahresbeitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen			
Verwaltungskosten in der Ansparphase	4 % des vereinbarten Jahres- beitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen			
Verwaltungskosten bei Zuzah- lung bei Vertragsbeginn	4 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abge- zogen			
Verwaltungskosten in der Ansparphase für beitragsfrei gestellte Versicherungsteile	Jährlich 2 % des durch die Reduktion entfallenden Jah- resbeitrags	Direkt dem Fondsguthaben in 12 Raten monatlich entnommen			
Verwaltungskosten bei Renten- bezug	1,5 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt			
Kosten für die Garantierente vor der Flexibilitätsphase	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Beitragssumme ¹⁾ : 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) 4,10 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) 3,60 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)	Während der ersten 7 Jahre direkt vom Beitrag abgezogen ²⁾			
Kosten für die garantierte Todesfallsumme	0,25 % der Beitragssumme ¹⁾	Während der ersten 7 Jahren direkt vom Beitrag abgezogen ²			

¹⁾ Die Beitragssumme wird pro Versicherungsteil ermittelt. Dabei werden maximal 40 Versicherungsjahre bis zum Beginn der Flexibilitätsphase berücksichtigt..

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 18 von 22

²⁾ Bei Verträgen mit Rumpfbeginnjahr werden die Abschlusskosten auf den Zeitraum bis zum Ende des 5. vollständigen Versicherungsjahres des jeweiligen Versicherungsteils verteilt. Bei Restlaufzeiten bis unter 6 Jahren bis zum Beginn der Flexibilitätsphase werden sie auf diese Laufzeit verteilt. Dasselbe Verfahren gilt auch für die Garantiekosten.



Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Kosten für die Garantierente bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Zuzahlung: 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) 4,10 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) 3,60 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Kosten für die garantierte Todes- fallsumme bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	0,25 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abge- zogen
Kosten für die Garantierente in der Flexibilitätsphase	3 % der Beitrags	Direkt vom Beitrag abgezogen

Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn und Beitragserhöhungen gelten die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands						
Vorgang	Betrag	Wann und wie erhoben				
Bearbeitung von fehlgeschlage- nen LSV-Zahlungen mangels Kontendeckung und bei erlo- schenem Konto	10 Euro	Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen				

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Soweit die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes dies zulassen, können Sie Ihren Versicherungsvertrag jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich vollständig kündigen. Die Kündigung kann durch Tarifvertrag, Gesetz oder Vereinbarung ausgeschlossen sein.

Falls Sie eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode mit Ablauf dieser Frist.

Die Kündigung Ihres *Versicherungsvertrags* wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam.

Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Soweit die Bestimmungen des *Betriebsrenten*gesetzes dies zulassen, ist auch eine Teilkündigung möglich. Hierfür gelten die Regelungen zur Fondsentnahme gemäß Kapitel 4.9.

Wenn Sie den *Rückkauf* verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderrufli-

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 19 von 22



chen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müssen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom Versicherungsnehmer und vom Bezugsberechtigten grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den Rückkauf des Versicherungsvertrags durch die Auszahlung des Fondsguthabens herbei. Bei einer Kündigung vor Beginn der Flexibilitätsphase erstatten wir das Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrags am maßgeblichen Bewertungsstichtag; bei einer vollständigen Kündigung bis zum Ablauf des 7. vollständigen Versicherungsjahres erstatten wir zusätzlich einen Teil der aus den laufenden Beiträgen erhobenen Garantiegebühren.

Eine Kündigung nach Beginn der Flexibilitätsphase behandeln wir als Bestimmung eines
tatsächlichen Rentenbeginns, zu welchem Sie
eine Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden
Sie nach Eingang der Kündigung bei uns darauf
hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere
Bestimmungen treffen können. Die Höhe der

Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem Fondsguthaben am für die Kapitalauszahlung maßgeblichen Bewertungsstichtag.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Beiträge* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Beiträge* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

Das Fondsguthaben leisten wir spätestens am 3. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir das Fondsguthaben spätestens 30 Bankarbeitstage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.7 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum Versicherungsvertrag, die Sie über das aktuelle Fondsguthaben und die garantierten

Leistungen informiert. Diese Mitteilung ist kostenfrei. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt.

5.8 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, Luxemburg

Darüber hinaus können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

A.C.A., Médiateur en Assurances,
 Boîte postale 448, L-2014 Luxembourg,
 Luxemburg

5.9 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mit-

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 20 von 22



teilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. Niederlassung für Deutschland Zeppelinstraße 1 D-85748 Garching b. München Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Meldeobliegenheiten des Versicherungsnehmers (Arbeitgebers)

Der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) hat

gegenüber seinen Arbeitnehmern (versicherte Personen, Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsempfänger) Meldeobliegenheiten aufgrund gesetzlicher Regelungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Nach dem Gesetz müssen wir Ihre bei uns versicherten Arbeitnehmer über einzelne Daten der Versorgung direkt informieren. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie uns Name und Adresse der betroffenen Arbeitnehmer mitteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Anschrift. Eine Verletzung dieser Fürsorgepflicht kann Schadenersatzansprüche gegen Sie auslösen.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.10 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.11 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag

ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele Ihre Belange berücksichtigt.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 21 von 22



5.12 Treuebonus

Bei Beginn der Rentenzahlung, bei Wahl der Kapitalauszahlung oder bei Tod vor Rentenbeginn kann ein Treuebonus gezahlt werden. Zur Ermittlung des Treuebonus wird ein Bonuswert geführt, der rechnerisch fiktiv aus Fondsanteilen des Fonds besteht, den Sie für Ihren Versicherungsvertrag ausgewählt haben. Der Bonuswert begründet keinen Anspruch auf Gewährung des Treuebonus in einer bestimmten Höhe; er dient lediglich zur Ermittlung des Treuebonus bei Fälligkeit.

Bei Vertragsbeginn enthält der Bonuswert noch keine Fondsanteile. Jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres können dem Bonuswert weitere Fondsanteile hinzugefügt werden. Der Wert der zugeführten Fondsanteile entspricht dem im jeweiligen Versicherungsjahr gültigen Treuebonussatz multipliziert mit dem jeweiligen Wert des Fondsguthabens zum Ende des Versicherungsjahres.

Der Wert des Treuebonus wird bestimmt durch Multiplikation der *Fondsanteile*, die dem Bonuswert zugeordnet sind, mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Der zugrunde liegende Treuebonussatz hängt vom bei Vertragsabschluss vereinbarten Fonds, ab der *Flexibilitätsphase* vom von uns festgelegten Fonds ab. Die Höhe der Treuebonussätze wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Treuebonus wird nicht erbracht, sobald die Beitragssumme des *Versicherungsvertrags* nach Vertragsbeginn die Beitragssumme bei Vertragsbeginn unterschreitet. Zuzahlungen, Beitragserhöhungen und Beitragsdynamiken erhöhen die Beitrags-summe. Beitragsreduktionen und Teilauszahlungen bewirken eine Reduktion der Beitragssumme. Der Treuebonus wird nicht erbracht bei Kündigung vor der erstmaligen Möglichkeit eines *vorgezogenen Rentenbeginns*.

Der Treuebonus wird verrentet und ist Bestandteil der *Champion-Rente*.

AVB_VA_DIR_2015_01 Seite 22 von 22